

§1. Betreuungsgrundlage

Die Betreuungsgrundlage bildet das Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschule“ des Bildungsministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes. Die Nachmittagsbetreuung wird durch die Gemeinde Nalbach, Abteilung „Offene Ganztags-Schule“ (nachfolgend Träger genannt), unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Gruppen durch das Bildungsministerium, im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt.

§2. Beginn und Dauer des Vertrages

- 2.1. Vertragsbeginn ist am 01.08. eines Jahres. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- 2.2. Die Vertragsschließung erfolgt für die Grundschulzeit des Kindes.

§3. Betreuungsangebot

- 3.1. Die Betreuung findet an Schultagen, sowie in den Ferien mit Ausnahme von 26 Schließtagen und den gesetzlichen Feiertagen, statt. Ein Anspruch auf Betreuung an einzelnen schulfreien Tagen besteht nicht.
- 3.2. Die Betreuungszeiten an Schultagen und Ferientagen sind wie folgt:
 - 3.2.1. kurzes Angebot
Nach Unterrichtsende bis maximal 15:00 Uhr, sowie an geöffneten Tagen in den Schulferien von 08:00 bis 15:00 Uhr
 - 3.2.2. langes Angebot
Nach Unterrichtsende bis maximal 17:00 Uhr, sowie an geöffneten Tagen in den Schulferien von 08:00 bis 17:00 Uhr
 - 3.2.3. Frühbetreuung
Vor Unterrichtsbeginn von 06:45 bis 07:45 Uhr sowie an geöffneten Tagen in den Schulferien von 06:45 bis 08:00 Uhr.
- 3.3. Das Angebot der Frühbetreuung inkludiert ein gemeinsames Frühstück. Die kurzen und langen Angebote enthalten neben einer gemeinsamen Mittagspause und der Hausaufgabenbetreuung, zusätzlich ein pädagogisches Freizeitangebot, Projekte und Arbeitsgemeinschaften.
- 3.4. Die Betreuung findet in der Regel in den Räumen der Offenen Ganztagschule, Piesbacher Straße 11a, 66809 Nalbach statt. Die Maßnahmen sind als schulische Veranstaltungen durch die Schulkonferenz anerkannt. Ausnahmen bilden z. B. Ausflüge oder Wanderungen.
- 3.5. Sollten Sie der Teilnahme an Ausflügen und Aktivitäten widersprechen, findet in dieser Zeit keine Betreuung statt. Sie müssen Ihr Kind rechtzeitig vor Beginn der Aktivitäten in der OGS abholen.
- 3.6. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der In-Empfangnahme des Kindes. Sie endet, sobald das Kind nach Betreuungsende der Frühbetreuung (siehe § 2.2.3.) an die Schule übergeben wird oder es zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit (siehe § 2.2.1. und 2.2.2.) das Schulgebäude verlässt, bzw. bei Kindern, die zur Nutzung des Schulbusses berechtigt sind, sobald sie in diesen einsteigen. Entzieht sich ein Kind dieser Aufsicht werden die Eltern direkt telefonisch informiert.
- 3.7. Der Träger ist bei Eintritt von Umständen höherer Gewalt nicht verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Wird die Leistung aufgrund von Anordnungen Dritter oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend nicht oder eingeschränkt erbracht, so besteht weder Anspruch auf eine alternative Betreuung des Leistungserbringers noch auf Schadensersatz.

§4. Kostenbeiträge

- 4.1. Die aktuellen Beiträge finden Sie in der zurzeit gültigen Fassung der Preisübersicht.
- 4.2. Gemäß dem aktuellen Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschulen im Saarland“ wird der Elternbeitrag für die verschiedenen Angebote am Nachmittag pro Schuljahr festgelegt.

- 4.3. Bei Inanspruchnahmen des Geschwisternachlasses ist im Rahmen der Anmeldung eine Bescheinigung der Schule des Geschwisterkindes einzureichen.
- 4.4. Wenn Sie das Angebot der Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, erheben wir einmal jährlich, jeweils am 1. August, einen Beitrag, der sich aus den aktuellen Kosten für Busausflüge, Eintrittsgelder sowie Obst- und Frühstück zusammensetzt. Im Nachhinein ist eine Rückerstattung nicht mehr möglich.
- 4.5. Für die Kosten des Mittagessens (siehe Preisübersicht) wird eine pauschale Vorauszahlung berechnet und mit den Betreuungsbeiträgen eingezogen. Sollte der Lieferant Preisanpassungen vornehmen, können auch ggf. die Kosten für das Mittagessen angepasst werden. Eine detaillierte Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt jeweils für den Zeitraum vom 1.8. bis 31.12. und vom 1.1. bis 31.7. Gutschriften bzw. Nachforderungen werden erstattet bzw. entsprechend eingezogen.
- 4.6. Auf Antrag beim Landkreis Saarlouis ist die Übernahme oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge und/oder Schulverpflegung durch das Jugendamt / Bildung und Teilhabe möglich. Hierdurch sind die Eltern als Vertragspartner nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit (§ 364 BGB), d.h. die Erziehungsberechtigten müssen in Vorlage treten. Nach Bewilligung der Leistungen erfolgt eine Erstattung an die Erziehungsberechtigten, sofern sie in Vorlage getreten sind. Es ist dafür zu sorgen, dass die Weiterbewilligung durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig beantragt wird.
- 4.7. Alle Kostenbeiträge werden ausschließlich durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gegenüber der Gemeinde Nalbach beglichen. Dies ist zwingender Vertragsbestandteil. Die Abbuchungen erfolgen jeweils am Anfang des Monats.
- 4.8. Für die zu zahlenden Beiträge erhalten Sie jährlich eine Rechnung. Sollten Sie eine Zweitausfertigung benötigen, werden Ihnen hierfür Kosten siehe Preisübersicht in Rechnung gestellt.

§5. Schulverpflegung

- 5.1. Die Bereitstellung einer gesundheitsförderlichen Mittagsverpflegung ist ein fester Bestandteil des ganztägigen Bildungs- und Betreuungskonzeptes. Der Caterer hat die Auflage das Zertifikat der DGE e.V. (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) vorzuweisen. Dies garantiert dafür, dass die Richtlinien der DGE und ein hoher Qualitätsstandard für die Verpflegung von Kindern in Schulen eingehalten werden. Desweiteren sind die Vorgaben des Trägers, dass die Zutaten ohne Zusatzstoffe/Geschmacksverstärker, frisch, saisonal und regional sowie kindgerecht gewürzt und abwechslungsreich sind.
- 5.2. Schülerinnen und Schüler, die am Betreuungsangebot teilnehmen, sind verpflichtet das Mittagessen in der schuleigenen Mensa einzunehmen.

§6. Abholzeiten

- 6.1. Folgende Abholzeiten sind möglich:
 - 13:35 Uhr
 - 14:35 bis 15:00 Uhr
 - 16:30 bis 17:00 UhrDie Abholzeiten sind im Vorfeld abzustimmen und konsequent einzuhalten.
- 6.2. Sollten Sie die Abholzeit wiederholt nicht einhalten, werden Ihnen zusätzliche Kosten laut Preisübersicht in Rechnung gestellt.

§7. Abmeldung/ Krankheitsfälle

- 7.1. Sollte Ihr Kind wegen Krankheit oder sonstigen Gründen nicht in die Betreuung kommen können, muss eine rechtzeitige Abmeldung bis spätestens 08:30 Uhr beim Träger erfolgen. Bei späteren Abmeldungen ist die Stornierung des Mittagessens nicht mehr möglich und dieses wird Ihnen in Rechnung gestellt.

- 7.2. Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlaungen) müssen dem Träger unverzüglich mitgeteilt werden. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes erst nach ärztlicher Bescheinigung wieder möglich.
- 7.3. Kinder, die an Erbrechen und/oder Durchfall erkrankt sind, dürfen frühestens 24 Stunden nach dem Auftreten der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen. Zeigt ein Kind Krankheitssymptome während des Aufenthaltes in der Einrichtung, werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich informiert. Diese verpflichten sich, das erkrankte Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen, bzw. von einer beauftragten Person abholen zu lassen.
- 7.4. Laut dem Masernschutzgesetz vom 01. März 2020, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Ihr Kind, die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten hat. Ohne diesen Nachweis ist der Betreuungsvertrag nicht wirksam.
- §8. Medikamentenvergabe/ Zeckenentfernung / Allergien**
- 8.1. Die Mitarbeiter der Einrichtung dürfen Ihrem Kind keine Medikamente verabreichen, auch nicht bei chronischen Erkrankungen.
- 8.2. Zecken sollten schnellstmöglich entfernt werden. Im Vertrag können Sie Ihr Einverständnis erteilen, dass die Mitarbeiter der Einrichtung eine Zecke bei Ihrem Kind entfernen dürfen. Hierbei gilt, dass die Mitarbeiter grundsätzlich für eine Infektion aufgrund unsachgemäßer Entfernung nicht haften.
- 8.3. Sollte Ihr Kind an einer Allergie / Unverträglichkeit leiden, sind Sie dazu verpflichtet uns Angaben hierzu im Vertrag zu machen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- §9. Integration**
- Falls Ihr Kind am Vormittag Anspruch auf die Unterstützung durch einen Eingliederungshelfer hat, muss auch am Nachmittag eine entsprechende Begleitung erfolgen.
- §10. Kündigung**
- 10.1. Eine Kündigung kann bis zum 01.03. für das folgende Schuljahr erfolgen und wird zum 31.07. des Jahres wirksam.
- 10.2. Der Träger kann den Vertrag bis zum 31.03. mit Wirkung zum 31.07. des Jahres kündigen. Gründe hierfür können unter anderem Trägerwechsel, Reduzierung der Betreuungsplätze durch das Ministerium sowie unvorhergesehener Bedarf an Betreuungsplätzen sein.
- 10.3. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn:
- das Kind länger als 4 Wochen krank ist.
 - ein unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes entstanden ist.
 - das Kind auf Dauer eine andere Schule besucht.
- 10.4. Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein, wenn:
- schwerwiegende Probleme im Umgang mit anderen Kindern bestehen, die ursächlich von dem Kind ausgelöst werden.
 - pädagogische Gründe, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.
 - das Kind länger als einen Monat unentschuldigt fehlt.
 - der Elternbeitrag oder die Essenskosten zwei Monate nicht bezahlt wurden.
- das SEPA-Mandat aufgrund von Rücklastschriften gelöscht wurde.
- In diesen Fällen verfällt gleichzeitig Ihr Anspruch auf den Betreuungsplatz.
- 10.5. Das Recht von Erziehungsberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 10.6. Ein jährlicher Wechsel (Schuljahr) der Betreuungsangebote ist nur möglich, insofern freie Plätze vorhanden sind.
- §11. Versicherung**
- 11.1. Ihr Kind ist nach SGB VII § 2 Abs. 1 Nr. 8b, gegen Unfälle versichert. Alle Unfälle, die ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Träger unverzüglich zu melden, damit eine Unfallmeldung zur Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 11.2. Im Rahmen der Ferienbetreuung und bei betreuten, schulfreien Tagen besteht ein zusätzlicher Versicherungsschutz ausschließlich gegen Unfälle.
- 11.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- §12. Entbindung der Schweigepflicht**
- Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass sich Lehrkräfte und Betreuungspersonal schriftlich und mündlich über die Kinder austauschen, um eine optimale pädagogische Arbeit und Förderung sicher zu stellen.
- §13. Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten**
- Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen, und den Träger über wichtige Änderungen in Bezug auf den Betreuungsvertrag schriftlich zu informieren.
- §14. Datenschutz**
- 14.1. Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen Ihres Kindes zur Verwendung und Veröffentlichung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit in der Presse, auf der Homepage, in der Einrichtung sowie in Publikationen der Gemeinde Nalbach veröffentlicht werden. Ihre Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen.
- 14.2. Die von den Erziehungsberechtigten übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Träger, unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen, im für das Vertragsverhältnis notwendigen Umfang in automatischen Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Sollten Sie Fragen hierzu haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, finden Sie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und aktuelle Informationen zum Datenschutz auf der Homepage der Gemeinde Nalbach: <https://www.nalbach.de/datenschutz>
- §15. Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel**
- Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Sollte ein Paragraph dieses Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den ganzen Vertrag, sondern nur den betreffenden Paragraphen. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbaren, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.